

## **Anzug betreffend ein neues Pensionskassengesetz**

Nach der Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag zum baselstädtischen Pensionskassengesetz in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 ist weitherum unbestritten, dass ein neuer Vorschlag nötig ist. Angesichts der Komplexität der Materie drängt sich eine einfache gesetzliche Regelung auf, die sich auf die wichtigsten Sachverhalte beschränkt und im übrigen die Kompetenzen den sachkundigen und betroffenen Personenkreisen zuordnet.

Eine derartige Lösung könnte aus einem Pensionskassengesetz mit lediglich acht Paragraphen bestehen, zum Beispiel:

### *Rechtsnatur und Zweck*

§ 1. Unter dem Namen "Pensionskasse Basel-Stadt" (genannt Pensionskasse) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

### *Angeschlossene Institutionen*

§ 2. Die Pensionskasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

### *Organisation der Pensionskasse*

§ 3. Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus zehn Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die jeweilige Vorsitzende.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, wählt den Direktor bzw. die Direktorin, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und der bestellten Kommissionen. Er bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet vom Direktor bzw. der Direktorin.

### *Reglemente*

§ 4. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Insbesondere ist ein Vorsorge- und ein Anlagereglement zu erstellen.

### *Arbeitgeberbeitrag des Kantons Basel-Stadt*

§ 5. Der Arbeitgeberbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Pensionskasse ist beschränkt auf maximal XY % der AHV-pflichtigen Lohnsumme der entsprechenden Mitarbeitenden.

#### *Jahresrechnung*

§ 6. Die vom Verwaltungsrat verabschiedete Jahresrechnung der Pensionskasse ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

#### *Staatsgarantie*

§ 7. Bis zum erstmaligen Erreichen der Voldeckung (Deckungsgrad 100% plus angemessene Schwankungsreserve) garantiert der Staat für die Ausrichtung der Leistungen, sofern diese nicht aus eigenen Mitteln erbracht werden können.

#### *Schlussbestimmung*

§ 8. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

- Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980
- Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren, es unterliegt dem Referendum. Nach Eintreten der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

1 SG 166.100

2 SG 166.110

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob er dem Grossen Rat ein derartiges Pensionskassengesetz vorschlagen möchte.

Dr. L. Saner, M.G. Ritter, Dr. B. Schultheiss, R.R. Schmidlin, A. Zanolari, M.R. Lussana, Dr. D. Stückelberger, E. Schmid, F. Gerspach, Dr. B. Madörin